

ARBEITSRECHT - A35a

Stand: Januar 2015

Ihr Ansprechpartner
Heike Cloß

E-Mail
heike.closs
@saarland.ihk.de

Tel.
(0681) 9520-600

Fax
(0681) 9520-690

Familienpflegezeitgesetz

Durch das Familienpflegezeitgesetz haben Beschäftigte für die Dauer von längstens 24 Monaten die Möglichkeit, ihre Arbeitszeit zu verringern, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen. Bei der Reduzierung der Arbeitszeit muss die verbleibende Mindestarbeitszeit mindestens 15 Wochenstunden betragen.

Begriffsbestimmungen

Zu den "**Beschäftigten**" zählt derselbe Arbeitskreis wie im Sinne des Pflegezeitgesetzes (siehe **A35**, „Pflegezeitgesetz“, Seite 1).

Auch der Begriff der "**nahen Angehörigen**" ist im Rahmen des Familienpflegezeitgesetzes genauso geregelt wie im Pflegezeitgesetz. Neben der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung wird auch die außerhäusliche Betreuung eines pflegebedürftigen minderjährigen Kindes einbezogen. Dasselbe gilt auch für die Begleitung von nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase.

Rechtsanspruch auf bis zu 24 Monate Freistellung

Wenn nahe Angehörige so pflegebedürftig sind, dass die sechs-monatige Pflegezeit im Sinne des Pflegezeitgesetzes nicht ausreichen, können Beschäftigte nach dem Familienpflegegesetz **bis zu 24 Monate ihrer Arbeit auf bis zu 15 Stunden pro Woche reduzieren**, um die Angehörigen in häuslicher Umgebung zu pflegen. Zwingend vorgesehen ist eine bloße Verringerung der Wochenarbeitszeit, es gibt **keine komplette Arbeitsfreistellung** nach dem Familienpflegezeitgesetz, wie es etwa das Pflegezeitgesetz vorsieht.

Unternehmensgröße

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Einräumung der Arbeitsfreistellung im Sinne des Familienpflegezeitgesetzes **gegenüber Arbeitgebern mit 25 oder weniger Beschäftigten**. Bei der Anzahl der Beschäftigten werden die zur Berufsausbildung beschäftigten nicht mitgezählt.

Entlohnung

Beschäftigte haben während ihres befristeten Arbeitsverhältnisses gegen den **Arbeitgeber** nur einen Anspruch auf Bezahlung der **tatsächlich geleisteten Arbeitszeit**. Durch das Familienpflegezeitgesetz wird ein **Anspruch auf ein zinsloses Darlehn** eingeführt, damit der Verdienstaufschlag abgedeckt wird. Das Darlehn wird direkt beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (**BAFzA**) beantragt und muss nach dem Ende der Familienpflegezeit wieder zurückgezahlt werden. Die Anträge und nähere Informationen sind einzusehen unter www.wege-zur-pflege.de.

Sonderkündigungsschutz

Für die Familienpflegezeit besteht, ebenso wie für die Pflegezeit und die kurzzeitige Arbeitsverhinderung ein Sonderkündigungsschutz. Dieser greift ein von der Ankündigung der Familienpflegezeit - höchstens jedoch 12 Wochen vor dem angekündigten Termin - bis zum Ende der Familienpflegezeit (näheres siehe Infoblatt **A35**, unter dem Punkt Sonderkündigungsschutz).

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.